



# Blitzlicht

Steuern /// Recht /// Wirtschaft

11/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Monat November 2011 haben wir einige Entscheidungen ausgewählt, die Sie interessieren könnten oder möglicherweise sogar betreffen. Zum Beispiel:

*Hat ein Unternehmer einen überwiegend betrieblichen genutzten PKW ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit erworben, ist es machbar, diesen PKW angemessene Zeit vor dem beabsichtigten Verkauf umsatzsteuerfrei zu entnehmen. Geschieht dies nicht, ist beim Verkauf die volle Umsatzsteuer fällig. Eine Differenzbesteuerung ist nicht möglich.*

*Ein Arbeitnehmer kann nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben. Dieser vom Bundesfinanzhof entwickelte Grundsatz ist zukünftig bei Fragen zu Reisekosten, Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand zu berücksichtigen.*

*Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Blitzlicht-Ausgabe oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.*

## Unternehmer/Beteiligungen

### Rahmen für zeitnahe Betriebsprüfung erlassen

Zur Steigerung von Rechts- und Planungssicherheit befürworten insbesondere größere Unternehmen die zeitnahe Betriebsprüfung. Bisher wurde die zeitnahe Betriebsprüfung in einigen Bundesländern modellhaft praktiziert. Als Vorteil sehen die Unternehmen die geringere Verzinsung von Steuernachforderungen, die sich nicht über mehrere Jahre summieren, sowie die bessere Rekonstruierbarkeit von steuerlich relevanten Sachverhalten an. Um in den Genuss einer zeitnahen Betriebsprüfung zu kommen, mussten die Unternehmen in den Modellversuchen weitgehend mit dem Finanzamt kooperieren. Dieses beinhaltete den uneingeschränkten Datenzugriff für die Betriebsprüfer über den

## Termine Steuern / Sozialversicherung

## November / Dezember 2011

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>1</sup>	10.11.2011	12.12.2011
Umsatzsteuer	10.11.2011 <sup>2</sup>	12.12.2011 <sup>3</sup>
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	Entfällt	12.12.2011
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	Entfällt	12.12.2011
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>4</sup>	14.11.2011
	Scheck <sup>5</sup>	07.11.2011
Gewerbesteuer	15.11.2011	Entfällt
Grundsteuer	15.11.2011	Entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung	18.11.2011
	Scheck <sup>5</sup>	11.11.2011
Sozialversicherung <sup>6</sup>	28.11.2011	28.12.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>6</sup>	Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

1 Für den abgelaufenen Monat.

2 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalenderquartal.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

6 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11./23.12.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Prüfungszeitraum hinaus sowie eine umfassende steuerliche Selbstauskunft der Unternehmen unter Vorlage der entsprechenden Dokumente.

Nunmehr wurde zur Angleichung der verschiedenen Ländermodelle ein bundeseinheitlicher Rahmen für die zeitnahe Betriebsprüfung geschaffen. Voraussetzung ist, dass rechtsverbindliche und vollständige Steuererklärungen des Unternehmens vorliegen. Über das Ergebnis der Betriebsprüfung ist ein Prüfungsbericht oder eine Mitteilung über die ergebnislose Prüfung zu fertigen. Ein Anspruch, zeitnah geprüft zu werden, besteht nicht, sondern liegt im Ermessen der Finanzbehörden. Die Rahmenregelungen gelten erstmals für Betriebsprüfungen, die nach dem 1. Januar 2012 angeordnet werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Landesfinanzverwaltungen den Rahmen ausfüllen.

(Quelle: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung)

### Zeitpunkt des Entschlusses zur Betriebsaufgabe

Eine Betriebsaufgabe setzt voraus, dass der Betriebsinhaber den Entschluss gefasst hat, seine Tätigkeit einzustellen und seinen Betrieb aufzulösen. Die Ausführungen dieses Entschlusses werden dadurch erkennbar, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb kurzer Zeit an verschiedene Abnehmer veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden.

Dieser Zeitraum beginnt nicht mit dem inneren Entschluss zur Betriebs-

aufgabe oder mit der Bekanntgabe eines solchen Entschlusses. Erst wenn konkrete Handlungen unternommen werden, die mit der Auflösung des Betriebs im Zusammenhang stehen, beginnt der Zeitraum für die Abwicklung der steuerbegünstigten Betriebsaufgabe zu laufen. Besondere Bedeutung hat dies für Geschäftsvorfälle, die vor Beginn dieses Zeitraums abgewickelt werden. Solche Geschäfte sind dem laufenden Geschäftsbetrieb zuzurechnen und bleiben bei der Ermittlung des steuerbegünstigten Aufgabegewinns unberücksichtigt.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.

- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.

- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.

- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“ getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unter-

liegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

### Hinweis

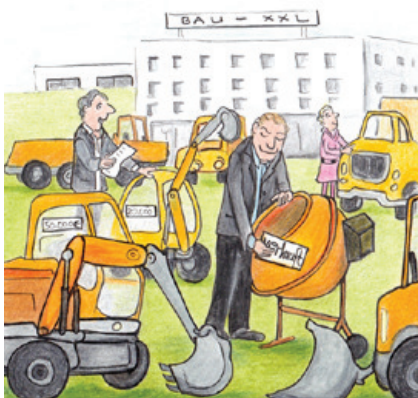
Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten.

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.

- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die



übernommene Steuer nicht mit einzu-  
beziehen. Die Abziehbarkeit der Pau-  
schalsteuer als Betriebsausgabe richtet  
sich danach, ob die Aufwendungen für  
die Zuwendung als Betriebsausgabe  
abziehbar sind.

■ Der Unternehmer muss den Zuwen-  
dungsempfänger darüber informieren,  
dass er die Pauschalierung anwendet.  
Eine besondere Form ist dafür nicht  
vorgeschrieben.

Wegen der Kompliziertheit der Vor-  
schrift sollte in Einzelfällen der Steuer-  
berater gefragt werden.

## Keine Ansparabschreibung für Software

Software ist ein immaterielles Wirt-  
schaftsgut. Das gilt grundsätzlich auch  
dann, wenn es sich um Standardsoft-  
ware handelt, die auf einem Datenträ-  
ger gespeichert ist.

Ein Systementwickler und System-  
installateur erklärte für seine Einkünfte  
aus Gewerbebetrieb einen Verlust aus  
Gewerbebetrieb, der zum Teil auf einer  
Ansparabschreibung für den beabsich-  
tigten Erwerb von Systemsoftware  
beruhte. Das Finanzamt erkannte die  
Ansparabschreibung nicht an, weil die  
Software ein immaterielles und damit  
nicht bewegliches Wirtschaftsgut sei.

Die Rechtsprechung klassifiziert  
selbstständige Software aller Kate-  
gorien grundsätzlich als immaterielles  
Wirtschaftsgut, auch, wenn sie auf ei-  
nem Datenträger gespeichert ist. Eine  
Ausnahme gilt lediglich für Daten-  
sammlungen, die keine Befehlseleme-  
nte enthalten, jedenfalls dann, wenn die  
Daten, wie Zahlen oder Buchstaben,  
allgemein bekannt und jedermann zu-  
gänglich sind.

Die geplante Anschaffung war in  
der Sache ausschließlich auf Software  
gerichtet, sodass sich der materielle  
Gehalt des zu erwerbenden Wirt-  
schaftsguts auf den Datenträger be-  
schränkte. Der Datenträger, der bei der  
Veräußerung von Software übergeben  
wird, dient nur dazu, die Software zu  
transportieren und in einen Computer  
zu übertragen. Eine weitere Funktion  
oder einen nennenswerten wirtschaft-  
lichen Wert besitzt der Datenträger

nicht. In der Regel verliert er mit ein-  
maliger Übertragung des Programms  
in einen Datenspeicher des Computers  
seine Bedeutung. Er gleicht allenfalls  
noch einer schützenden Verpackung.  
Zudem hat der Datenträger als solcher  
an Bedeutung verloren, seitdem es  
möglich ist, Software durch Herunterla-  
den aus dem Internet zu erwerben und  
zu installieren.

### Hinweis

Das Gericht hat nicht entschieden,  
ob Trivialprogramme bewegliche  
Wirtschaftsgüter sind und Compu-  
terprogramme mit Anschaffungs-  
kosten von weniger als 410 € stets  
als Trivialprogramme gelten.

Das Urteil erging zwar zur bis  
2007 geltenden Ansparabschrei-  
bung. Es hat aber hinsichtlich der  
Voraussetzung „bewegliches Wirt-  
schaftsgut“ auch Geltung für den  
Investitionsabzugsbetrag.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

### Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei mehreren Arbeitsstätten

Ein Arbeitnehmer kann nur eine  
regelmäßige Arbeitsstätte haben.  
Dies ist der ortsgebundene Mittel-  
punkt seiner dauerhaft angelegten  
beruflichen Tätigkeit. Wesentliche  
Merkmale für die Bestimmung sind:

■ Welcher von mehreren Arbeits-  
stätten wird der Arbeitnehmer zu-  
geordnet?

■ In welcher Arbeitsstätte übt der  
Arbeitnehmer den von der Gewich-  
tung her wesentlichen Teil seines  
Aufgabenbereichs aus, welcher Ar-  
beitsstätte kommt die zentrale Be-  
deutung zu?

■ Unerheblich ist die Häufigkeit,  
mit der der Arbeitnehmer die un-  
terschiedlichen Arbeitsstätten auf-  
sucht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanz-  
hofs)

## Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für im überwiegend be-  
trieblichen Interesse des Arbeitgebers  
durchgeführte Betriebsveranstaltungen  
dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als  
110 € inklusive Umsatzsteuer betragen.  
Kosten für Aufwendungen teilneh-  
mender Angehöriger der Arbeitnehmer sind  
diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen  
maximal zwei Betriebsveranstaltungen  
pro Jahr durchgeführt werden. Wird die  
Freigrenze von 110 € überschritten, ist  
der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu  
versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Ar-  
beitslohn pauschal versteuern. Dies  
gilt allerdings nur dann, wenn die  
Teilnahme an der Veranstaltung allen  
Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auf-  
fassung der Finanzverwaltung bestä-  
tigt, dass es nicht mehr auf die Dauer  
der Veranstaltung ankommt. Die Ver-  
anstaltung kann sich also auch über  
zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres übli-  
chen Weihnachtsfeiern sollte noch Fol-  
gendes beachtet werden:

■ Geschenkpäckchen bis zu einem  
Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer,  
die anlässlich solcher Feiern übergeben  
werden, sind in die Berechnung der  
Freigrenze einzubeziehen.

■ Geschenke von mehr als 40 € in-  
klusive Umsatzsteuer sind grundsätz-  
lich steuerpflichtiger Arbeitslohn und  
deshalb nicht bei der Prüfung der Frei-  
grenze zu berücksichtigen. Die gezahl-  
ten Beträge können dann aber vom  
Arbeitgeber mit 25 % pauschal ver-  
steuert werden.

■ Geldgeschenke, die kein zweckge-  
bundenes Zehrgeld sind, unterliegen  
nicht der Pauschalierungsmöglichkeit  
und müssen voll versteuert werden.

## Berücksichtigungsfähige Reisekosten bei Einsatz an ständig wechselnden Arbeitsstätten

Die Führungskraft eines Unternehmens  
war für den wirtschaftlichen Erfolg der  
Filialen verantwortlich. Zur Erledigung  
ihrer Aufgaben besuchte sie in regel-

mäßigen oder unregelmäßigen Abständen mit dem Dienstwagen ihres Arbeitgebers die Filialbetriebe. Für die entstandenen Reisekosten berücksichtigte das Finanzamt bezüglich der Fahrzeugkosten Entfernungspauschalen für Fahrten zwischen Wohnung und den angefahrenen Arbeitsstätten als geldwerten Vorteil und lehnte im Übrigen den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ab.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Rechtsauffassung nicht, er kam zu folgendem Ergebnis:

Fahrten zwischen der Wohnung und wechselnden Tätigkeitsstätten sind mit den tatsächlichen Kosten als Werbungskosten zu berücksichtigen. Die Beschränkung auf die Entfernungspauschale erfasst nur Fahrten zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte. Dabei orientiert sich der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ an dem ortsgebundenen Mittelpunkt einer dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit. Das ist im Regelfall eine Betriebsstätte, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er fortwährend aufsucht. Werden demgegenüber immer wieder verschiedene Betriebsstätten aufgesucht, ohne dass einer dieser Betriebsstätten eine zentrale Bedeutung zukommt, liegt keine regelmäßige Arbeitsstätte vor.

Da aus den zuvor genannten Gründen keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, sind Mehraufwendungen für Verpflegung mit den gesetzlich normierten Pauschbeträgen zu berücksichtigen.



## Umsatzsteuer

### Umsätze eines Imbissstands unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn der Unternehmer nur behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen zur Verfügung stellt

Die Abgabe von Bratwürsten, Pommes frites und ähnlich standardisiert zubereiteten Speisen an einem Imbissstand unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn den Kunden nur behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen zur Verfügung stehen. Als solche „nur behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen“ gelten die Verkaufstheke, um den Imbissstand laufende Bretter zum Abstellen der Speisen und Stehtische. Stellt der Unternehmer jedoch auch Sitzgelegenheiten zur Verfügung, unterliegen die Umsätze dem Regelsteuersatz, soweit sie auf Speisen entfallen, die am Tisch verzehrt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### Veräußerung eines betrieblich genutzten PKW durch Kioskbetreiber unterliegt auch dann der Umsatzsteuer, wenn dieser den PKW ohne Umsatzsteuer erworben hat

Veräußert ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Leistungen ausführt, Gegenstände des Anlagevermögens, unterliegt dieser Umsatz in der Regel als sog. Hilfsgeschäft der Umsatzsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer beim Erwerb des Gegenstands Vorsteuern abziehen konnte. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt. Eine Ausnahme von dem Entgelt als Bemessungsgrundlage gilt im Rahmen der Differenzbesteuerung für sog. Wiederverkäufer. Bei diesen ist Bemessungsgrundlage der Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis übersteigt.

Voraussetzung für die Anwendung der Differenzbesteuerung ist, dass der Unternehmer den Gegenstand zum Zweck des Wiederverkaufs erworben hat und der Wiederverkauf solcher Gegenstände zur normalen Tätigkeit des Unternehmers gehört. Die Differenzbesteuerung kommt deshalb nicht zur Anwendung bei Gegenständen, die

der Unternehmer vor dem Wiederverkauf unternehmerisch genutzt hat, also insbesondere nicht bei Gegenständen des Anlagevermögens. Dies gilt selbst dann, wenn der Unternehmer Gegenstände des Anlagevermögens regelmäßig wieder verkauft, wie z. B. einen betrieblich genutzten PKW.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## Hinweis

Der Bundesfinanzhof hat bereits 2001 im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die lange umstrittene Frage entschieden, wann bei der Entnahme eines ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworbenen Kfz Umsatzsteuer anfällt. Unternehmer sollten in solchen Fällen den PKW angemessene Zeit vor dem beabsichtigten Verkauf entnehmen, den Steuerberater vorher informieren und/oder dies in der Buchführung dokumentieren, damit eine umsatzsteuerfreie Entnahme möglich ist.

## Impressum

Herausgeber und Druck: DATEV eG, 90329 Nürnberg

Herausgeber und Redaktion: Deutsches Steuerberaterinstitut e.V., Littenstraße 10, 10179 Berlin

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.